

Bebauungsplan

Nr.:I/S 5

„Windelei“

Stadtbezirk Senne

Satzung

Begründung

S a t z u n g

Über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Windelei" der Gemeinde Senne I, Kreis Bielefeld

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV NW S. 656) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - (BauNVO) vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237) in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 in der Fassung vom 21. April 1970 (GV NW 1960 S. 433; 1970 S. 299) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

- | | |
|-----------|--|
| Im Norden | durch die südliche Begrenzung der Vendreesstraße |
| im Osten | durch die westliche Begrenzung der Hauptstraße L 1469, |
| im Süden | durch die südliche Begrenzung der Heinrichstraße, Flurstück 1, weiter entlang der südlichen Begrenzung des Flurstückes 2 der Flur 7 und in gerader Linie hinüber zur westlichen Begrenzung des Toppmannsweges, |
| im Westen | in nördlicher Richtung weiter bis zum nächsten Grenzpunkt, von hier in gerader Linie bis zum Festpunkt 329 und weiter in gerader Linie bis zum westlichsten Punkt des Flurstückes 173 der Flur 17, entlang der westlichen Begrenzungen der Flurstücke 173 und 174 der Flur 17 bis zur südlichen Begrenzungslinie der Vendreesstraße, |

wird ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG aufgestellt.

Verbindlich ist die im Plan dargestellte Planbegrenzungslinie.

§ 2

Planbestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1 Plan i.M. 1 : 1.000
- 1 Festlegungsriß i.M. 1 : 1.000
- 1 Text zum Bebauungsplan
- 1 Flurstücks- und Eigentümerverzeichnis
- 1 Begründung.

Der Bebauungsplan setzt durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text fest:

- 1.) das Bauland und für das Bauland
 - a) die Art und das Maß der baulichen Nutzung,
 - b) die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen,
 - c) die Mindestgröße der Baugrundstücke,
 - d) die Höhenlage der baulichen Anlagen,
 - e) die Flächen für Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken,
 - f) die Baugrundstücke für den Gemeinbedarf,
 - g) die überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen;
- 2.) die Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung;
- 3.) die Verkehrsflächen;
- 4.) die Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie den Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen;
- 5.) die Versorgungsflächen;
- 6.) die Grünflächen;
- 7.) die Flächen für die Forstwirtschaft;
- 8.) die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen;
- 9.) die Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen;
- 10.) die Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern;
- 11.) besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Durchführung bestimmter baugestalterischer Absichten gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27.1.1970.

Inkrafttreten

Die Satzung (Bebauungsplan) wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit der Bekanntmachung der Genehmigung sowie der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Senne I, den 13. Sep. 1972

[Handwritten signature]

.....
Bürgermeister



[Handwritten signature]
.....
Schriftführer

[Handwritten signature]
.....
Ratsmitglied

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Windelei" der Gemeinde
Senne I, Kreis Bielefeld

In dem bestehenden und in dem im Entwurf befindlichen Flächen-
nutzungsplan ist das Ziel der städtebaulichen Entwicklung der
Gemeinde niedergelegt worden.

Durch vorgenannten, vom Rat der Gemeinde Senne I zur Aufstellung
beschlossenen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG, sollen
rechtsverbindliche Festsetzungen für den Vollzug der nach dem
Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - erforderli-
chen Maßnahmen gebildet werden.
Insbesondere soll der Plan die Grundlage bilden für Notwendigkeit
und Ausmaß der Planung, Verkehrsflächen, Bodenordnung und Umlegung.

Die Wasserversorgung wird durch die Gemeinde Senne I sicherge-
stellt. Die Straßenbeleuchtung wird im Zuge des endgültigen Straßen-
ausbaues mit durchgeführt.

Die Kanalisation dieses Plangebietes erfolgt nach dem vorliegenden
Schmutz- und Regenwasserkanalisations-Entwurf der Gemeinde Senne I.
Teilstrecken sind bereits ausgebaut.

Die überschläglich ermittelten Kosten, die der Gemeinde noch
durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen entstehen werden,
betragen für

den Grunderwerb	150.000,-- DM
den Straßenbau einschließlich Straßenbeleuchtung	400.000,-- DM
den Wasserleitungsbau	36.000,-- DM
die Kanalisationsbauten	35.000,-- DM
zusammen	<u>621.000,-- DM</u>

Von dem Erschließungsaufwand wird ein großer Teil durch Er-
schließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz bzw. durch Gebühren
nach dem KAG gedeckt.

Für die Erfüllung des Planzieles ist etwa eine Zeit von fünf Jahren
vorgesehen.

Bielefeld, den 12. Juli 1971

Hat vorgelegen
Deilmold, den 17. 4. 73

Az.: 34. 30. 11. - 9315. 67

Der Reg. amtspräsident
Im Auftrag

Im Auftrage:

Dittling
Kreuzernent